



*Die Anzeigen nach den Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag einzureichen (§ 1 Absatz 4 der Verhaltensregeln). Im Anschluss erfolgt eine Veröffentlichung gemäß § 3 der Verhaltensregeln als Drucksache sowie an dieser Stelle.*